



Rücksendung Fragebogen bis
13. Juli 2012 an:

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Rechtsdienst
Postfach 3768
6002 Luzern

Fragebogen

A. Verfassungsänderung (vgl. Kap. 4 und 6, Entwurf S. 16)

Frage 1: **Dezentral organisierte Aufsichtsbehörden (§ 73 Absatz 2 Kantonsverfassung)**

Die Verfassung sieht dezentrale organisierte Aufsichtsbehörden vor. Dezentral im Rechtssinn heisst, dass die Gemeindeaufsicht von kantonalen Behörden oder deren Abteilungen in zwei und mehr territorial definierten Einzugsgebieten erbracht wird (z.B. analog den Gerichtsbezirken mit vier Gerichten oder den Kreisen der Staatsanwaltschaft mit drei regionalen Abteilungen).

Mit der Änderung von § 73 Absatz 2 der Kantonsverfassung ist vorgesehen, die heute von der Regierungsratspräsidentin und den Regierungsratspräsidenten ausgeübte Aufsicht über die Luzerner Gemeinden auf die zuständigen Departemente der kantonalen Verwaltung zu übertragen. Die Dienststellen der Regierungsratspräsidentin und der Regierungsratspräsidenten in Luzern, Sursee und Altdorf sind aufzuheben. Zudem erhalten die Gemeinden gewisse Handlungskompetenzen.

Sind Sie mit der Änderung der Verfassung und der Aufhebung der Regierungsratspräsidenten einverstanden?

Ja (mit Vorbehalt gemäss Stellungnahme VLG und Schreiben vom 1.6.2012)

Nein,

B. Reorganisation im Einzelnen

(vgl. Kap. 5)

Frage 2: **Organisationsmodell**

Sind Sie mit den folgenden Zuteilungen der Aufsichtsbereiche an die Departemente einverstanden?

- a. allgemeine Aufsicht nach Gemeindegesetz (vgl. §§ 5 und 99-106 GG)
⇒ Justiz- und Sicherheitsdepartement

Ja (keine Zuteilung an eine bestehende Dienststelle, Einrichtung einer neutralen Stabsstelle)

Nein,

- b. Finanzaufsicht (§§ 5 und 99-106 GG)
⇒ Finanzdepartement

Ja (keine Zuteilung an eine bestehende Dienststelle, Einrichtung einer neutralen Stabsstelle)

Nein,

- c. Aufsicht Sondersteuern (vgl. § 15 Gesetz betr. die Erbschaftssteuern, §§ 11, 18 und 25 Gesetz über die Handänderungssteuer, § 28 Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer)
⇒ Finanzdepartement

Ja (keine Zuteilung an eine bestehende Dienststelle, Einrichtung einer neutralen Stabsstelle)

Nein,

- d. Aufsicht über Alters- und Pflegeheime (vgl. §§ 17 und 19 Sozialhilfegesetz)
⇒ Gesundheits- und Sozialdepartement

Ja (keine Zuteilung an eine bestehende Dienststelle, Einrichtung einer neutralen Stabsstelle)

Nein,

- e. Fachaufsichten gemäss Spezialerlassen (vgl. § 105 GG)
⇒ jeweilige Departemente wie bisher

Ja

Nein,

Frage 3: Der Entwurf des **Gemeindegessetzes** sieht vor, die allgemeine Aufsicht nach diesem Gesetz, welche bisher die Prüfung der demokratischen, rechtsstaatlichen und verwaltungstechnische Anforderungen vorsah, umzubauen (vgl. §§ 99, 101 und 102 GG). Auf die begleitenden und periodischen Kontrollen und insbesondere auch die verwaltungstechnische Kontrolle soll verzichtet werden. Die Unterstützung der gemeindeeigenen Qualitätssicherung durch die zuständige Aufsichtsbehörde bleibt erhalten. Die bisherige Finanzaufsicht bleibt unverändert. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein (im Minimum die Prüfung der Gemeindeordnung ist beizubehalten)

Frage 4: Wie mit der Änderung des Gemeindegessetzes ist auch mit der Änderung des **Verwaltungsrechtspflegesetzes** vorgesehen, den Gemeinden mehr Kompetenzen zu erteilen. Im Verwaltungsverfahren sollen den Gemeindebehörden in folgenden Einzelbestimmungen neue Kompetenzen zukommen:

- **§ 105** Anforderung von polizeilicher Unterstützung
- **§ 183** Aufsichtsbeschwerden gegen einzelne Mitglieder von kommunalen Kollegialbehörden
- **§ 212 ff.** Vollstreckung durch Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, zu § ...

.....

Frage 5: Haben Sie weitere Bemerkungen?

Wir verweisen auf unser Begleitschreiben vom 1. Juni 2012, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Fragebogens bildet.

Absender (Name, Organisation, Adresse):

Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern, c/o Guido Solari, Gemeindekanzlei, ...
Postfach 1247, 6011 Kriens

.....
.....

Ort/Datum, Name und Unterschrift:

Kriens, 1. Juni 2012.....

.....

